

SOKO Kickloch

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SOKO Kickloch. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name SOKO Kickloch Musik und Kulturverein e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01 - 31.12). Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von öffentlichen Musikveranstaltungen mit Schwerpunkt auf elektronischer Tanzmusik. Die dort auftretenden Künstler*innen versucht der Verein größtenteils selbst aus seinen Mitgliedern zu stellen. Zusätzlich wird das Programm durch Gastauftritte vereinsfremder Künstler*innen ergänzt. In jedem Fall liegt das Augenmerk auch auf der Förderung von Nachwuchskünstler*innen. Interessierten Mitgliedern soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Einblick in die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Ausrichtung und Organisation von Musikveranstaltungen zu gewinnen. Neben der musikalischen Darbietung sollen weitere Kunstformen wie z.B. Bildkunst, Lichtdesign, Videoprojektionen, Dekorationen auf den Veranstaltungen Platz finden. Weiterhin sollen Ausstellungen sowie Kunst-Workshops zu Themen wie Installationskunst, darstellende Kunst, Körperarbeit oder Musik angeboten werden.

Als Veranstaltungsorte nutzt der Verein ausgewiesene und angebotene Orte der Hamburger Kulturlandschaft, insbesondere der Hamburger Clubkultur sowie weitere Orte und Flächen z.B. im Rahmen von Festivals. Darüber hinaus strebt der Verein die dauerhafte Anmietung einer Örtlichkeit zur Durchführung der o.g. Formate und zur Verwirklichung des Vereinszwecks an.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung.
3. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu entrichten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages werden die Gründe dem/der Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt. Der/die Antragsteller*in hat außerdem die Möglichkeit die Mitgliederversammlung anzurufen, um seinen Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand durchsetzen zu können.
5. Die Mitgliedschaft wird wie folgt unterteilt
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer einfachen Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich auszufertigen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) den freiwilligen Austritt des Mitgliedes.
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, zum Monatsende zu erfolgen und bedarf keiner Angabe von Gründen.
 - b) den Tod des Mitgliedes.
 - c) den Ausschluss des Mitgliedes.
Dieser kann aufgrund besonderer Vorkommnisse, insbesondere wegen gröblichen Verstoßes gegen die Satzung durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden.
3. Ein aktives Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Anspruch des Vereins auf Entrichtung des rückständigen Mitgliedsbeitrages bleibt durch die Streichung unberührt.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Aufnahme in den Verein kann der Verein eine Aufnahmegebühr festsetzen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe des Vereins

1. Vorstand.
2. Mitgliederversammlung.
3. Der Beirat, sofern ein solcher gemäß § 12 eingerichtet wurde.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§8 Vertretung des Vereins

Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich.

§9 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahl erfolgt nach Ermessen des Versammlungsleiters im Wege der Gesamt- oder Einzelabstimmung. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger Wählen.

§10 Mitgliedsversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen auf sich vereinen.
2. Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses.
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal Jährlich im I. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung einbringen über deren Annahme zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§12 Der Beirat

Der Verein kann einen Beirat wählen, der dem Vorstand in inhaltlichen und wirtschaftlichen Dingen beratend zur Seite steht.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
2. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung von Kunst und Kultur.